



---

21.10.17

## **Ordnung zur Bestellung von Beauftragten des Vorstandes**

Mit dieser Ordnung wird der Vorstand ermächtigt zur Bewältigung spezieller bzw. neuer Aufgaben Personen aus den Mitgliedsvereinen zu benennen und diese mit den jeweiligen Aufgaben zu betrauen. Beispielhaft sei hier der Beauftragte für sexualisierte Gewalt im Verband genannt.

Der Vorstand benennt die Person mit deren ausdrücklichem Einverständnis für ein Jahr. Eine Verlängerung ist bei Übereinstimmung des Vorstandes und der beauftragten Person jeweils für ein Jahr möglich.

Der Vorstand kann den Beauftragten auch vor Ablauf des Jahres aus schwerwiegenden Gründen abberufen.

In Kraft am 21.10.17